

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma HENSEL Mess-, Regel- und Prüftechnik GmbH & Co KG

1. Allgemeines

- 1.1 Nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (Reparaturen, Montagen, Kalibrierungen usw.), einschließlich Auskünfte und Beratung. Dies gilt auch ohne besonderen Hinweis für alle Folgeaufträge.
- 1.2 Wir (nachfolgend: Der Lieferant) widersprechen hiermit ausdrücklich allen Geschäftsbedingungen des Kunden (der Besteller).
- 1.3 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sollen unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

2. Angebote, Unterlagen und gewerbliche Schutzrechte

- 2.1 Angebote von der Firma Hensel sind freibleibend und unverbindlich. Angebote gelten, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, für einen Zeitraum von 30 Tagen. Zwischenverkauf ist vorbehalten. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Benachrichtigungen im Abänderungsfall werden nur vorgenommen, wenn eine Beschaffenheitsgarantie getroffen wurde. Auch Erwartungen des Bestellers hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.
- 2.2 Sämtliche dem Kunden vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn dem Lieferanten der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen vollständig einschließlich aller Kopien unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3 Die in Katalogen und anderen schriftlichen Unterlagen enthaltenen Angaben sind vom Kunden vor Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Dies gilt auch für die Auswahl geeigneter Materialien. Der Kunde hat sich über die Verwendungsmöglichkeit des Produktes zu informieren.
- 2.4 Der Lieferant ist nicht verpflichtet An- und/oder Vorgaben des Kunden auf Richtigkeit und rechtliche Konformität zu prüfen; für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte.
- 2.5 Der Kunde gewährleistet, daß mit der Ausführung des Auftrages keinerlei Schutzrechtsverletzungen durch beigestellte Produkte, durch Zeichnungen oder Muster des Bestellers oder Dritter verbunden sind, führt etwaige Abwehrprozesse auf eigene Kosten und ersetzt dem Lieferanten damit verbundene Aufwendungen.
- 2.6 Zeichnungen, die im Rahmen von Beratungsleistungen entworfen werden, sind unverbindlich. Ansprüche gleich welcher Art können vom Kunden nicht geltend gemacht werden.
- 2.7 Angeforderte Muster werden vom Lieferanten nach Aufwand berechnet.

3. Auftrag

- 3.1 Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen. Maßgebend für den Inhalt des damit zustande gekommenen Vertrages, Art und Inhalt des Auftrages ist der Text der Auftragsbestätigung. Der Kunde ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Bei Sonderanfertigungen (Drehteilen etc.) sind Abweichungen von der bestellten Menge $\pm 5\%$ zulässig, soweit dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden und dem Kunden zumutbar ist.
- 3.3 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen dem technischen Fortschritt dienen und dem Kunden zumutbar sind.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher schriftlich als

verbindlich bezeichnet werden. Wir sind zu Teillieferungen und –leistungen berechtigt.

- 4.2 Lieferzeiten beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung sowie der restlosen technischen und kaufmännischen Klärung und enden mit dem Versand bzw. der Meldung der Versandbereitschaft. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere etwaiger Anzahlungen oder Zahlungsverpflichtungen voraus. Der Termin verschiebt sich, wenn der Besteller Unterlagen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt und Freigaben nicht erteilt werden.
- 4.3 Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt und unvorhersehbarer Ereignissen (Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie- und Rohstoffmangel, Sabotage, Streik sowie von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen). Lieferfristen und –termine werden hierdurch in angemessenen Umfang verlängert. Dies gilt auch für von uns nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens unserer Lieferanten.
- 4.4 Erfolgt unsere Leistung nicht termingerecht, so kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz beanspruchen, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben, der Kunde uns zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.
- 4.5 Sofern die Firma HENSEL mit dem Besteller einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit festen Lieferzeiten geschlossen hat und der Besteller die Produkte nicht rechtzeitig abrufen, ist nach fruchtlosem Ablauf einer von der Firma HENSEL gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Produkte zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Besteller den nicht rechtzeitigen Abruf der Produkte nicht zu vertreten hat.

5. Lieferort, Gefahrübergang

- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk des Lieferanten auf Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager verlassen. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Die Wahl der Versandart erfolgt, sofern der Kunde keine Vorgaben macht, nach billigem Ermessen durch den Lieferanten.
- 5.2 Bei Lieferung ohne Montage geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit Übergabe an den Kunden, Frachtführer oder Spediteur, spätestens aber nach Verlassen des Werkes auf den Kunden über.
- 5.3 Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr am Tage der Übernahme in Eigenbetrieb über.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, auch mit unwesentlichen Mängeln behaftete Lieferungen anzunehmen. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann die Firma HENSEL den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist die Firma HENSEL berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Die Firma HENSEL ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
- 5.5 Angelieferte Produkte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

6. Preise

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, beruhen die von uns angegebenen Preise auf unsere

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma HENSEL Mess-, Regel- und Prüftechnik GmbH & Co KG

Gestehungskosten im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Bei Kostensteigerung durch Material- oder Lohnerhöhungen, behalten wir uns vor, den zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preis zu berechnen.

- 6.2 Alle Preise gelten ab Werk zuzüglich Fracht/Porto, Verpackung, Versicherung und jeweilig gültiger MwSt. Kosten für Inbetriebnahme, Montage o. ä. Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zahlung

- 7.1 Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug frei an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Skonto wird bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen mit 2% gewährt.
- 7.2 Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 7.3 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind; nur in diesen Fällen ist der Kunde auch zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes befugt. Die Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
- 7.4 Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften o.ä. gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Werden uns nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wie z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlungsweise, nachteilige Auskünfte oder Verzug bei früheren Leistungen, so sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis uns angemessene Sicherheit geleistet ist, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern. Wir sind auch berechtigt, Lieferungen per Nachnahme vorzunehmen. Haben wir bereits geliefert, so können wir abweichend von Absatz (7.1) die sofortige Zahlung verlangen. Kommt der Kunde unserem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall steht dem Kunden ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
- 7.6 Im Falle der unberechtigten Stornierung einer Bestellung ist der Lieferant berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 18% des Netto-Bestellwertes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

8. Mängelansprüche, Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde prüft die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass bei Planung, Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise und Bedingungen in den technischen Datenblättern, Bedienungsanleitungen und Planungsunterlagen eingehalten und nachgewiesen werden. Der Lieferant übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 8.2 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Bei Mängeln der Produkte ist der Lieferant nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt.
- 8.3 Mängel, die dem Lieferanten an dem von ihm gelieferten Produkten innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung angezeigt werden, bessert der Lieferant nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatz, wozu er auch nach wiederholter erfolgloser Nachbesserung berechtigt ist. Dem Lieferanten ist hierzu angemessene Zeit und Gelegenheit von mindestens 30 Tagen zu gewähren.
- 8.4 Kann der Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden, so hat der Kunde das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

- 8.5 Gewähr leisten wir nur bei sachgerechtem Einsatz des Liefergegenstandes entsprechend unseren Spezifikationen. Wenn ein Mangel auf chemischen, physikalischen oder thermischen Einflussgrößen beruht, die unüblich sind und auf die uns der Kunde bei Vertragsschluss nicht hingewiesen hat, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Desweiteren bezieht sich die Sachmangelhaftung nicht auf natürliche Abnutzung oder fehlerhafte und nachlässige Behandlungen. Entsprechendes gilt auch, soweit Defekte durch Reparaturen oder Änderungen am Liefergegenstand gemacht wurden, die ein Dritter vorgenommen hat.

- 8.6 Bei unerheblicher Minderung des Wertes und der Tauglichkeit des Liefergegenstandes durch einen Mangel sowie unerheblichen Mengenabweichungen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

- 8.7 Nach Feststellung des Mangels hat der Kunde uns den mangelhaften Liefergegenstand zuzusenden.

- 8.8 Gewährleistungsrechte stehen nur dem Kunden selbst zu, eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen.

- 8.9 Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Kunde.

9. Haftung

- 9.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers- gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn- sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferanten seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.

- 9.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und bei der es sich auch nicht um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

- 9.3 Stellt der Besteller seinerseits Material zur Produktion von ihm bestellter Produkte bei, so ist dies beim Lieferanten nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen Eigentum des Lieferanten. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf weder eine Pfändung, noch eine Sicherungsübereignung oder eine Abtretung der Forderung von seitens des Kunden ohne Zustimmung des Lieferanten erfolgen. Eine Pfändung von dritter Seite ist unverzüglich anzuzeigen.

- 10.2 Wird das Vorbehaltprodukt durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferanten. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach §950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung des Vorbehaltsproduktes mit nicht dem Lieferanten gehörenden Produkten erwirbt dieser Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der von ihm gelieferten Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung.

- 10.3 Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen. Er ist verpflichtet, uns von Zwangsvollstreckungsverfahren jedweder Art unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zur Erhebung der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO einzuräumen; alle insoweit anfallenden Kosten sind vom Kunden zu übernehmen.

- 10.4 Geht unser Eigentum aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unter, so ist der Kunde verpflichtet, uns schon jetzt den ihm etwa zustehenden Ersatzanspruch

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma HENSEL Mess-, Regel- und Prüftechnik GmbH & Co KG

gegen den Eigentümer in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware abzutreten.

11. Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für beide Teile, auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess, der zuständige Gerichtsort des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, den Besteller auch an jeden anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung geheim zuhalten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

13. Export Beschränkung

- 13.1 Dem Besteller ist es untersagt, direkt oder indirekt

- a) Produkte, und/oder
- b) geistiges Eigentum; und/oder
- c) Know-how; und/oder
- d) sonstige vertrauliche Informationen jeglicher Art, die dem Besteller wie auch immer zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht werden, direkt oder indirekt

- I. in die Russische Föderation; und/oder
- II. in die von der Russischen Föderation besetzten Gebiete; und/oder
- III. in die Republik Belarus; und/oder
- IV. zur Verwendung in der Russischen Föderation; und/oder
- V. zur Verwendung in den von der Russischen Föderation besetzten Gebieten; und/oder
- VI. zur Verwendung in der Republik Belarus

im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung zu verkaufen und/oder auszuführen und/oder wiederauszuführen.

- 13.2 Der Besteller unternimmt mit größtmöglichen Anstrengungen alles Notwendige, um sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes 1. dieses Artikels nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 13.3 Der Besteller richtet einen angemessenen Kontrollmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um das Verhalten Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck des Absatzes 1. dieses Artikels vereiteln würden.
- 13.4 Jeder Verstoß gegen die Absätze 13.1 bis 13.3. dieses Artikels stellt einen Vertragsbruch dar, und der Lieferant ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und alle Leistungsvereinbarungen zu kündigen

14. Schlussbestimmungen

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Firma Hensel möglich. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der anderen Paragraphen. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner die unwirksamen Regelungen durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck nahe kommt.